

Liebe Elternbeiräte und Eltern,

Wie ich Ihnen bereits mitgeteilt habe, findet bis zum Ende der Osterferien kein Unterricht statt.

Es findet ausschließlich eine Notbetreuung statt für Kinder, deren Eltern in folgenden Berufen arbeiten:

- Angehörige des Polizeivollzugsdienstes im Sinne der Hessischen Polizeiaufbahnverordnung
- Angehörige von Feuerwehren gemäß §§ 9 und 10 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes
- Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Justiz
- Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges
- Bedienstete von Rettungsdiensten gemäß § 3 Abs. 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes
- Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerkes gemäß § 2 des THW-Gesetz
- Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes gemäß § 38 Abs. 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes
- die in der gesundheitlichen Versorgung von Menschen tätigen Angehörigen medizinischer und pflegerischer Berufe, insbesondere
  - o Altenpflegerinnen und Altenpfleger nach § 1 des Altenpflegegesetzes
  - o Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer nach § 1 des Hessischen Altenpflegegesetzes
- Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten im Sinne der §§ 1 und 2 der DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten
- Ärztinnen und Ärzte nach § 2a der Bundesärzteordnung
- Apothekerinnen und Apotheker nach § 3 der Bundes-Apothekerordnung
- Desinfektorinnen und Desinfektoren nach § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Krankenpflegegesetzes
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Krankenpflegegesetzes, in Verbindung mit § 64 des Pflegeberufgesetzes
  - Hebammen gemäß § 3 des Hebammengesetzes
  - Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer gemäß § 1 des Hessisches Krankenpflegehilfegesetzes
  - Medizinische Fachangestellte gemäß § 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten
  - Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 des MTA-Gesetzes
  - Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Medizinisch-technische Radiologieassistenten gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 des MTA-Gesetzes
  - Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistenten für Funktionsdiagnostik gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 des MTA-Gesetzes
  - Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter gemäß § 1 des Notfallsanitätergesetzes
  - Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten im Sinne der §§ 1 und 2 der DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten
  - Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes
  - Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des

Pflegeberufegesetzes

- Pharmazeutisch-technische Assistentinnen oder pharmazeutisch-technische Assistenten nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch technischen Assistenten
- Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten nach § 1 des

Rettungsassistentengesetzes

- Zahnärztinnen und Zahnärzte gemäß § 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

- Zahnmedizinische Fachangestellte gemäß § 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten

(Quelle Hessisches Kultusministerium)

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihren Beruf erfragen müssen, wenn Sie Ihr Kind bei der Notbetreuung anmelden.

Wenn beide Elternteile zu einer dieser Berufsgruppen gehören und ein Betreuungsbedarf besteht, melden Sie sich bitte am Montagvormittag telefonisch oder per Mail im Sekretariat bei Frau Schott.

Achtung: Nicht betreut werden kann Ihr Kind, wenn es

- Krankheitssymptome aufweist

- in Kontakt zu infizierten Personen steht oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind.

- sich in den 14 Tagen vor Inkrafttreten dieser Verordnung in einem Risikogebiet aufgehalten hat und noch keine 14 Tage seit der Rückkehr vergangen sind.

Bitte bedenken Sie, dass solche Maßnahmen nur wirksam sein können, wenn sich alle daran halten!

Die Lehrerinnen der HDS haben am Freitag und am Wochenende bereits Lernmaterialien für die Kinder vorbereitet. Da es sich nicht um Ferien handelt, sollen die Kinder zu Hause Aufgaben bearbeiten. Die Kolleginnen werden sich mit den Elternbeiräten in Verbindung setzen, ob die Aufgaben abgeholt werden müssen oder online zur Verfügung stehen.

Am Montag können, falls erforderlich, bis 11.00 Uhr, die Materialien abgeholt werden. Kinder können, wenn unbedingt nötig, nochmals bis 11.00 Uhr zur Schule kommen. Es werden an diesem Übergangstag die Busse wie gewohnt zur Verfügung stehen. Ab Dienstag gilt die oben genannte Notbetreuung. Welche Busse dann fahren werden wir Ihnen am Montag mitteilen.

Wenn Sie Fragen haben wenden bitte an das Sekretariat der Schule: Tel. 069 212-75175 oder per Mail [kornelia.schott@stadt-frankfurt.de](mailto:kornelia.schott@stadt-frankfurt.de), [ulrich.gruenenwald@stadt-frankfurt.de](mailto:ulrich.gruenenwald@stadt-frankfurt.de) oder [eleonore.schwab@stadt-frankfurt.de](mailto:eleonore.schwab@stadt-frankfurt.de)

Viele Grüße und bleiben Sie gesund!

Ulrich Grünenwald, Rektor